

Questura di Bolzano

Divisione Polizia
Amministrativa e Sociale

Quästur Bozen

Abteilung für Verwaltungspolizei
und Soziale Angelegenheiten

Betreff: Erklärung des Nichtvorliegens der in Artikel 3 bis Ges. 1185/1967 festgelegten Umstände für eine Unterlassungsverfügung

Der/die unterfertigte Reisepass-Antragsteller/-in _____
geb. am _____ in _____ (____),
wohnhaft/ansässig in _____ (____)
Adresse _____

Elternteil der folgenden minderjährigen Kinder:

- 1) _____ geb. am _____ in _____;
- 2) _____ geb. am _____ in _____;
- 3) _____ geb. am _____ in _____;

In Anbetracht von Artikel 3 bis Ges. Nr. 1185/1967, der Folgendes besagt:

1. *Das Gericht kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des EU-Rechts sowie des internationalen Rechts über die gerichtliche Zusammenarbeit in Bezug auf elterliche Verantwortung, Unterhaltspflichten und internationale Kindesentführung die Ausstellung eines Reisepasses für den Elternteil mit minderjährigen Kindern verhindern, falls die konkrete und gegenwärtige Gefahr besteht, dass er sich nach der Reise ins Ausland der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Kindern entziehen könnte. Der Richter bestimmt die Dauer der Unterlassungsverfügung, die zwei Jahre nicht überschreiten darf.*
2. *Der Antrag auf Erlass einer Unterlassungsverfügung ist bei dem Gericht des Ortes zu stellen, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Ist ein Verfahren nach Artikel 473-bis der Zivilprozessordnung¹ zwischen denselben Parteien anhängig, muss der Antrag beim vorgehenden Richter gestellt werden. Wenn der Minderjährige seinen Wohnsitz im Ausland hat, wird der Antrag beim Gericht des letzten Wohnsitzes des Minderjährigen in Italien oder beim Gericht gestellt, in dessen Bezirk die AIRE-Registrierung des Minderjährigen liegt.*
3. *Die Beschwerde kann von der Staatsanwaltschaft, dem anderen Elternteil oder demjenigen, der die elterliche Verantwortung ausübt, eingereicht werden. Der Richter tagt in nichtöffentlicher Sitzung gemäß den Artikeln 737 ff. der Zivilprozessordnung und entscheidet mittels Verfügung über die Kosten des Verfahrens. Eine Kopie der Verfügung, mit der die Ausstellung des Passes unterlassen wird, wird von der Kanzlei an das Innenministerium, Ressort für öffentliche Sicherheit, an die in Artikel 5 genannte Behörde und an die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person gesandt.*

ERKLÄRT

dass er/sie das Vorstehende gelesen und verstanden hat und - in Kenntnis der Folgen des Verstoßes gegen Artikel 483 St.GB. - **keine** Umstände für eine Unterlassungsverfügung gegen die eigene Person **bestehen oder bekannt sind**, die sich aus dem vorgenannten **Artikel 3 bis Ges. Nr. 1185/1967** ergeben. Er/sie verpflichtet sich ferner, alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden diesbezüglichen Nachrichten unverzüglich zu melden, damit die zuständige Behörde für öffentliche Sicherheit Maßnahmen ergreifen kann.

Der/die Reisepass-Antragsteller/-in

¹ Artikel 473-bis

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für Verfahren in Bezug auf Personenstand, Minderjährige und Familien, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes, des Vormundschaftsrichters und des Jugendgerichtes fallen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit Ausnahme der Verfahren zur Feststellung der Adoptionsfähigkeit, der Verfahren zur Adoption von Minderjährigen und der Verfahren, die in die Zuständigkeit der Sektionen für Einwanderung, internationalen Schutz und freien Verkehr der Bürger der Europäischen Union fallen.